



**Bericht über die Einrichtung des  
Risiko-Managementsystems (RMS)  
„Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ (LkSG)  
zum 1. Januar 2024**

AWO Kreis Mettmann gemeinnützige GmbH  
Mettmann



## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>I Grundsatzerklärung .....</b>	<b>4</b>
<b>II Risiko-Managementsystem – Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz .....</b>	<b>5</b>
1 Ziele des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes .....	5
2 Sorgfaltspflichten entlang der Lieferketten.....	6
3 Risiko-Managementsystem – Komponenten .....	7
3.1 Kontrollumfeld .....	7
3.2 Risikobeurteilung (§ 4 Abs. 1 LkSG).....	9
3.3 Kontrollaktivitäten .....	9
3.4 Information und Kommunikation .....	10
3.5 Monitoring .....	11
3.6 Dokumentation .....	12



### Abkürzungsverzeichnis

AWO	Arbeiterwohlfahrt
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
RMS	Risiko-Managementsystem



## I Grundsatzerklärung

Die AWO Kreis Mettmann gemeinnützige GmbH hat sich als korporatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt zur Anerkennung der Werte der Arbeiterwohlfahrt verpflichtet. Hiernach ist das Handeln durch die Werte Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz bestimmt. Diesen Werten folgend, verpflichtet sich die AWO Kreis Mettmann gemeinnützige GmbH zur Erbringung vielfältiger Dienstleistungen durch Menschen für Menschen.

In unserem Wirken sind wir dem Schutz der Persönlichkeit, der Ermöglichung einer freien Selbstbestimmung sowie der Sicherstellung der seelischen und körperlichen Unversehrtheit unserer Klient\*innen, haupt- und ehrenamtlichen Beschäftigten, Geschäftspartnern, Mitgliedern und Gästen verpflichtet. Das Bestreben zur Verwirklichung von Gleichstellung und Chancengleichheit für alle Menschen in allen Lebenslagen – unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion, Gesundheit bzw. Konstitution oder sexueller Orientierung – bestimmt unser Handeln.

Unsere Werte und Grundsätze dokumentieren sich in der Förderung von Vielfalt und Integration in unseren Einrichtungen, der unternehmensweit gelebten Nicht-Diskriminierung von Menschen sowie der Umsetzung geschlechtsneutraler Arbeits- und Vergütungsbedingungen für unsere Beschäftigten.

Mit der Sorge um die Menschen ist die Sorge um die Aufrechterhaltung einer intakten Umwelt durch nachhaltiges Wirtschaften untrennbar verbunden. Die AWO Kreis Mettmann gemeinnützige GmbH setzt bereits heute vielfältige Maßnahmen zur Förderung eines sparsamen und nachhaltigen Ressourceneinsatzes um.

Als gemeinnütziges Unternehmen sind wir in besonderem Maße der Förderung der Allgemeinheit verpflichtet. Die AWO Kreis Mettmann gemeinnützige GmbH bekennt sich zur Einhaltung von Menschenrechten sowie zur nachhaltigen Beanspruchung der Umweltressourcen und erwartet die Anerkennung dieser Grundwerte durch ihre Beschäftigten, ihre Organe und ihre Geschäftspartner\*innen.

In diesem Kontext ist die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ein wichtiger Baustein.

## **II Risiko-Managementsystem – Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

### **1 Ziele des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes**

Am 22. Juli 2021 ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzes ist die Verhinderung von Menschenrechtsverstößen und Umweltzerstörung entlang der Lieferketten insbesondere

- der Schutz vor Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung,
- der Schutz vor Landraub,
- der Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- das Recht auf faire Löhne,
- das Recht, Gewerkschaften zu bilden,
- den Schutz vor umweltrechtlichen Verstößen.

Das Gesetz soll Unternehmen einen klaren, verhältnismäßigen und zumutbaren Rahmen zur Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten geben.

Die Umsetzungsüberwachung erfolgt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das mit Eingriffsbefugnissen ausgestattet ist und zur Verhängung von Zwangs- und Bußgeldern berechtigt ist.

Zunächst erfolgte die Einführung des Gesetzes verpflichtend zum 1. Januar 2023 für Unternehmen ab einer Größe von 3.000 Beschäftigten.

In einem zweiten Schritt werden ab dem 1. Januar 2024 Unternehmen ab einer Größe von 1.000 Beschäftigten zur Anwendung verpflichtet.

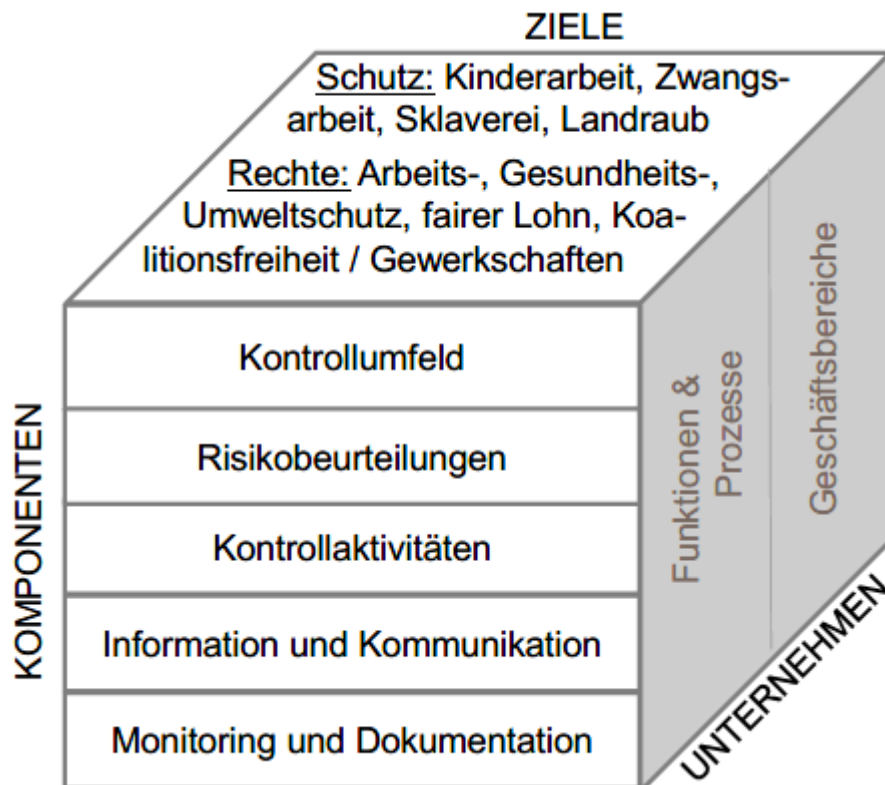
## 2 **Sorgfaltspflichten entlang der Lieferketten**

Der Gesetzgeber hat den Unternehmen insbesondere folgende Sorgfaltspflichten auferlegt:

- Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit
- Abgabe und Veröffentlichung einer Grundsatzerklärung
- Einrichtung eines Risikomanagements mit Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen
- Ergreifung von Abhilfemaßnahmen
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
- Dokumentation des Lieferkettenmanagements
- Berichterstattung über das Lieferkettenmanagement

### 3 Risiko-Managementsystem – Komponenten

Die Komponenten des Risiko-Managementsystems adressieren die Ziele des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und durchdringen alle Geschäftsbereiche, Unternehmensfunktionen und -prozesse.



#### 3.1 Kontrollumfeld

Das Kontrollumfeld schafft den Rahmen für die risikoorientierte Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Die Arbeiterwohlfahrt Kreis Mettmann betrachtet das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz als grundlegendes Instrument zur Förderung sozialer Verantwortung und nachhaltiger Praktiken in globalen Lieferketten. Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst, die Arbeitsbedingungen entlang unserer Lieferketten zu verbessern und menschenwürdige Arbeitsstandards zu gewährleisten.



Wir erwarten von unseren Beschäftigten sowie Geschäftspartnern, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben. Dabei richten wir unser unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aus und setzen somit die Anforderungen des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte um. Dementsprechend bekennen wir uns zu den Standards der nachfolgenden international anerkannten menschen- und umweltrechtlichen Referenzinstrumente:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- Übereinkommen von Minamata über Quecksilber
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle

Das **Kontrollumfeld** umfasst folgende Komponenten:

- **Grundsatzklärung** der AWO (§ 6 Abs. 2 LkSG): Abschnitt I
- **Menschenrechtsbeauftragter** (4 Abs. 3 LkSG): Steffen Letmathe
- Einbindung des **Beschaffungswesens** in das RMS: Ulrike Baumert
- Einbindung in das System der **Lieferantenbewertung** des QM durch Ergänzung der Kriterien „Support“, „Preis“, „Qualität“ und „Zuverlässigkeit“ um das Kriterium „Beachtung des LkSG“: **Bärbel Stang**
- Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG): **Hinweisgebersystem** auf der Homepage
- **Sensibilisierung** und **Schulung Belegschaft**



### 3.2 Risikobeurteilung (§ 4 Abs. 1 LkSG)

Auf Basis der Kreditorenliste wird durch Ergänzung der Liste um nicht kreditorisch erfasste Dienstleister, z. B. Banken oder Zuwendungsgeber, ein Inventar der für die Risikobeurteilung maßgeblichen Geschäftspartner, das „**Lieferkettenverzeichnis**“, aufgestellt.

Zur vollständigen **Aufnahme der Risiken** werden jedem im „Lieferkettenverzeichnis“ gelisteten Geschäftspartner, die ihm beizumessenden menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Risiken zugeordnet.

Die **Risikobewertung** erfolgt durch Einschätzung des Erwartungswerts, der sich aus der multiplikativen Verknüpfung der Eintrittswahrscheinlichkeit mit dem erwarteten Schadensausmaß ergibt.

Auf Basis der Erwartungswerte wird die geschäftspartnerspezifische **Risikostrategie** nach den Kategorien **Risikovermeidung**, **Risikoakzeptanz**, **Risikomanagement** und **Risikoversicherung** festgelegt.

sowie die maßnahmenorientierte **Adressierung der Risiken** durch Prävention oder geeignete Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1-3 LkSG) festgelegt.

### 3.3 Kontrollaktivitäten

Ziel der Kontrollaktivitäten ist entweder die vorgelagerte **Prävention** oder die nachgelagerte **Abhilfe** bei Identifizierung von Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Ziele.

Zur Erreichung der Kontrollziele sind folgende Kontrollaktivitäten in Vollzug:

- jährliche Prüfung der Vollständigkeit des Lieferkettenverzeichnisses
- jährliche Überwachung der Risikostrategie
- Hinweisgebersystem → Ergreifung von Abhilfemaßnahmen  
→ Erörterung mit Hinweisgebern
- Überwachung des Katalogs der Gegenmaßnahmen
- unmittelbare Kontrolle der Geschäftspartner durch
  - Einholung einer Verpflichtungserklärung und
  - Schulung der Lieferanten,
  - Einräumung vertraglicher Kontrollmechanismen für mittelbare Lieferanten in der Verpflichtungserklärung,
  - Inaugenscheinnahme,
  - Auswertung der Eigen- und Fremdberichterstattung.

### **3.4 Information und Kommunikation**

Das System der Information und Kommunikation beinhaltet folgende Komponenten:

- Hinweisgebersystem auf der Homepage
- unverzügliche Auswertung des Hinweisgebersystems
- Berichterstattung: Erfüllung der Sorgfaltspflichten (jährlich / Anlassbezug)
  - spätestens 4 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres
  - Offenlegung im Internetseite und Vorlage an die zuständige Behörde
  - Zugänglichmachung für 7 Jahre
  - Mindestumfang der Berichterstattung
    - identifizierte Risiken und Pflichtverletzungen
    - sachverhaltsbezogen ergriffene Maßnahmen
    - Bewertung Wirksamkeit und Auswirkung von Maßnahmen
    - Schlussfolgerungen für künftige Maßnahmen

### 3.5 Monitoring

Die Systemüberwachung vollzieht sich als fortlaufender Prozess wie folgt:



### 3.6 Dokumentation

Die Dokumentationspflicht umfasst folgende Dokumente:

- Grundsatzklärung
- Einrichtung und Aufbau eines RMS nach LkSG
- jährliche und anlassbezogene Berichte über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten
- Bestellung der/des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz-Menschenrechtsbeauftragten
- Lieferkettenverzeichnis mit Risikobewertung und Abhilfemaßnahmen
- Hinweisgebersystem
- eingeholte Grundsatzklärungen zur Lieferantenverpflichtung (unmittelbare Lieferanten)
- durchgeführte Schulungen (unmittelbare Lieferanten)
- vertragliche Verpflichtung zur Umsetzung von Kontrollmechanismen für mittelbare Lieferanten durch die unmittelbaren Lieferanten

Mettmann, den 15. November 2023

gez. Hildegard Schröder

Geschäftsführerin

gez. Stephan Dick

Geschäftsführer